

Bestätigung auf Ersatz von ECTS-Anrechnungspunkten

aufgrund der Tätigkeit als Studierendenvertretung im Sinne § 31 Abs 3 HSG 2014

Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst

Nachname:					ne:	
Studienkennzahl:					Matrikelnr.:	
Datum	und Untersch	rift der beantragend	en Person:		'	
	ulum entsprecher				nvertreter:in für die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspu ür frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen ge	
Ausmaß der ECTS / Semester, in denen die Funktion ausgeübt wurde		Bezeichnung der Funktion				
а	8 ECTS	Vorsitzende:r & Stellvertreter:innen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referent:innen und stv. Wirtschaftsreferent:in				
b	6 ECTS	Vorsitzende der Organe It. § 15 Abs 2 und Studierendenvertretung sowie Sachbearbeiter:innen der BV und der HSV				
С	6 ECTS	Mandatar:innen aller (gewählten) Organe				
d	2 ECTS	Für alle anderen Studierendenvertreter:innen				
Bezeichnung der		Funktionsdauer		ECTS	Bestätigung HV-Vorsitz (Unterschrift und Rundsiege	l)
Funkti	on a, b, c, d	von	bis			
		ECTS gocomt:				
			ECTS gesamt:			
F-1	da I alam (a yana		waatatawalawa hitta			
		staltungen können e	rseizi werden, bille		en.	
Ankreuzen		Vertiefungsfach bis zu 18 ECTS		ECTS		
		ZKF im 2. Stud.abschnitt bis zu 17 ECTS				
		freie Wahlfächer bis zu 18 ECTS				
(bis zu 1	8 ECTS) sowie ei		tung Zentrales Künstleris	ches Fach	TS-Anrechnungspunkte für beliebige Lehrveranstaltungen aus dem Vertie im 2. Studienabschnitt (17 ECTS) ersetzen. Darüber hinaus kommen bis : Frage.	
		n gemäß § 73 (1) UG 200 Ilte ECTS-Ausmaß ist in g			rteilt und sind nicht zur Erbringung des Leistungsnachweises der Studient tem zu übertragen.	beihilfe
	Tunterschrift Viz.	ätigung: erektorat Kunst und Le	ehre			
Datum,	CITICIOCITIII VIZ	o.oorat Ranot and Le	<u>.</u>			

Rechtsgrundlage Hochschüler- und Hochschülerinnenschaftsgesetz 2014 (HSG 2014):

§ 31. (3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer), für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

1. für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten um je acht ECTS-Anrechnungspunkte,

für die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
3.

für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den Hochschulvertretungen, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 und den Studienvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,

für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je zwei ECTS-Anrechnungspunkte.